

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 16. April 1998 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets "über das Regelgrundschul- und -sekundarschulwesen" abzugeben, hat am 11. Juni 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

I. Normativität des untersuchten Entwurfs

1. Der bindende Charakter des untersuchten Textes ist problematisch. Die Strafen, zu denen die Verletzung der Bestimmungen eines solchen Textes führen könnte, sind schwer vorstellbar.

Der Beauftragte des Ministers hat das Folgende erklärt :

"Le projet soumis est un décret cadre contenant des dispositions générales quant aux missions de l'école, structures, libre choix et inscriptions, droits et obligations, participation, organisation de l'année scolaire, évaluation de l'école et du travail des élèves, certification, missions et formation continuée des personnels. Il est prévu que trois décrets spécifiques suivront à brève échéance : le premier - qui est imminent - concerne l'enseignement fondamental, le second l'enseignement secondaire et le troisième le personnel des écoles.

Les sanctions en cas de non respect des dispositions du présent projet de décret sont prévues dans ces décrets spécifiques."

Diese Methode bereitet Schwierigkeiten. Gewisse Bestimmungen enthalten nämlich nur Grundsätze, die erst nach Verabschiedung der spezifischen Dekrete einen Sinn haben werden. Die meisten davon werden übrigens erst dann in Kraft treten und gerade diese spezifischen Dekrete werden die Strafen für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen regeln. Unter diesen Umständen kann die Frage aus juristischer Sicht

.../...

gestellt werden, ob es einen Sinn hat, jetzt schon diese Grundsätze in normative Texte aufzunehmen.

Aufgrund der Artikel 90 und 93 des Vorentwurfs werden zum Beispiel Prüfungsausschüsse eingesetzt. Dem Beauftragten des Ministers zufolge sehen diese Bestimmungen für Personen, die keine regulären Schüler sind, die Möglichkeit vor, das Abschlußzeugnis der Grundschule, das Stufenzeugnis der zweiten Stufe und das Abschlußzeugnis der Sekundarschule vor externen Prüfungsausschüssen zu erhalten. Der Vorentwurf regelt jedoch weder die Zusammensetzung noch die Arbeitsweise dieser Prüfungsausschüsse. Dem Beauftragten des Ministers zufolge werden diese Modalitäten in den spezifischen Dekreten geregelt. Unter diesen Umständen versteht der Staatsrat nicht, warum die in den Artikeln 90 und 93 enthaltenen Bestimmungen jetzt schon verabschiedet werden sollen. Entweder regelt man diese Angelegenheit unmittelbar und völlig in dem entworfenen Text oder man läßt die diesbezüglichen Bestimmungen aus.

Diese Methode wäre sinnvoll, würde das entworfene Dekret Grundsätze oder Ziele festlegen, die in gemäß einem besonderen Verfahren verabschiedeten Normen ausgearbeitet werden sollten.

Dies scheint für die Ausarbeitung der Entwicklungsziele und der Schlüsselkompetenzen zuzutreffen, auf die sich Artikel 75 des Vorentwurfs bezieht. Aufgrund des Artikels 75, § 4,

"(schlägt) die Regierung (...) dem Rat die Entwicklungsziele und die Schlüsselkompetenzen zur Verabschiedung vor".

.../...

Um Erläuterungen über die Tragweite von Paragraph 4, Absatz 1, gebeten, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende geantwortet :

"Les objectifs de développement (pour l'enseignement maternel) et les compétences-clés (enseignement primaire et secondaire) seront soumis - après avoir été élaborés dans des commissions - au Gouvernement qui les présentera au Conseil pour approbation."

2. In seinem Urteil Nr. 76/96 hat der Schiedshof das Folgende für Recht erkannt :

"B.3.1. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds, der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 893 vorgebracht wird (A.1.2), behaupten die klagenden Parteien, daß das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Februar 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung und zur Abänderung des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste die Entwicklungszielsetzungen und Endziele lediglich als Mindestzielsetzungen umschreibe, so daß die Flämische Regierung dazu verpflichtet werde, die Ungenauigkeit der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze zu beheben oder einen ungenügend detaillierten politischen Kurs zu präzisieren, wohingegen an dasjenige, was für den Unterricht von wesentlicher Bedeutung sei, durch Dekret geregelt werden müsse. Im dritten Teil des Klagegrunds bringen die klagenden Parteien vor, daß dieses Vorgehen der Gewährung von Sondervollmachten gleichzusetzen sei, wohingegen Sondervollmachten nur in einer Krisensituation, die im vorliegenden Fall nicht vorhanden sei, zulässig seien, weshalb gegen die Artikel 24 § 5, 38 und 127 der Verfassung verstoßen werde. Im vierten Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien dem Dekretgeber zum Vorwurf, daß er keine Bestätigung spezifischer Endziele für den Sekundarunterricht vorgesehen habe, weshalb auch in dieser Hinsicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßen werde.

.../...

Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 894 (A.1.3.2) wird ebenfalls die Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung geltend gemacht.

B.3.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

B.3.3. Diese Bestimmung bringt den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, es dem zuständigen Gesetzgeber anheimzustellen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung zu treffen, verbietet aber nicht, daß unter bestimmten Umständen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

Artikel 24 § 5 setzt voraus, daß die vom Dekretgeber erteilten Aufträge sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht beheben und einen unzureichend detaillierten politischen Kurs nicht präzisieren.

B.3.4. Der Dekretgeber ist davon ausgegangen, daß eine intensive Beteiligung der Unterrichtskreise an der Vorbereitung und Weiterverfolgung der Entwicklungszielsetzungen und Endziele erforderlich ist. Er beauftragte den Dienst für Unterrichtsentwicklung mit der Formulierung von entsprechenden Vorschlägen sowie mit der Entwicklung von Analyse- und Bewertungsinstrumenten (Artikel 9 § 1 des Dekrets vom 17. Juli 1991); die Entwicklungszielsetzungen und Endziele werden von der Flämischen Regierung auf gleichlautendes Gutachten des Flämischen Unterrichtsrates festgelegt (Artikel 6bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959). Um dem Erfordernis nach Artikel 24 § 5 der Verfassung gerecht zu werden, bestimmte der Dekretgeber, daß die von der Flämischen Regierung festgelegten Entwicklungszielsetzungen und Endziele innerhalb eines Monats dem Flämischen Rat zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Der Dekretgeber verfügt demzufolge über die Möglichkeit, sie abzuändern und ihr Inkrafttreten festzulegen; von dieser Möglichkeit hat er übrigens mit dem Dekret vom 22. Februar 1995 zur Bestätigung der Entwicklungszielsetzungen und der Endziele des Regelvorschul- und Primarschulunter-

.../...

richts Gebrauch gemacht. Diese Arbeitsweise kann nicht als im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung stehend betrachtet werden" (1).

Dieser Rechtsprechung zufolge ist das in Artikel 75, § 4, Absatz 1, des untersuchten Vorentwurfs vorgesehene Verfahren vereinbar mit Artikel 24, § 5, der Verfassung, insofern der Rat die Möglichkeit hat, die ihm vorgelegten Texte abzuändern.

Um Artikel 24, § 5, der Verfassung gerecht zu werden und die Arbeitsweise zu rechtfertigen, die darin besteht, ein spezifische Dekrete in Aussicht stellendes Rahmendekret zu verabschieden, ist jedoch das Verfahren zur Ausarbeitung der spezifischen Dekrete in diesem Rahmendekret zu präzisieren.

Was die von dem Beauftragten des Ministers genannten Ausschüsse betrifft, kann die Regierung sie aus eigener Initiative errichten, wenn ihre Konsultierung dem freien Ermessen der Regierung überlassen wird, da keine gesetzgebende Ermächtigung erforderlich ist. Will der Dekretgeber im Gegenteil ihre Konsultierung zwingend vorschreiben, so muß das Dekret diese Ausschüsse selber errichten, ihre Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen und die ihren Mitgliedern eventuell gewährten Entschädigungen bzw. Vergütungen sowie die wesentlichen Regeln für ihre Arbeitsweise festlegen.

(1) Schiedshof, Urteil Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, Belgisches Staatsblatt vom 31. Januar 1997, S. 1785.

3. Eine Rechtsnorm ist generell durch ihren bindenden Charakter, der mit Strafbestimmungen verbunden ist, gekennzeichnet. Sie ist infolgedessen mit Deutlichkeit, Präzision und strikter Genauigkeit abzufassen. So bemerkte die Gesetzgebungsabteilung über einen Dekretsentwurf der französischen Gemeinschaft "fixant les conditions de reconnaissance et d'octroi de subventions aux organisations d'éducation permanente des adultes en général et aux organisations de promotion socio-culturelle des travailleurs" das Folgende :

"le style dans lequel le projet est rédigé amène le Conseil d'Etat à rappeler que l'objet d'un texte de loi est d'établir des normes qui doivent être formulées en des termes qui permettent une interprétation sûre et aisée. Tel n'est pas le cas dans le présent projet. Outre le fait que celui-ci contient des développements dépourvus de caractère normatif, la plupart des articles utilisent des expressions dans une acception qui n'est empruntée ni au langage courant ni à la terminologie juridique. (1)".

-
- (1) Gutachten L. 12.324/2 vom 23. Juni 1975, Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 1975/1976, Nr. 51/1, S. 13. Aktueller, in demselben Sinne, Gutachten L. 23.400/2 vom 7. Juni 1994 über einen Vorentwurf eines Dekrets "relatif à la promotion d'une école de la réussite dans l'enseignement fondamental", Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 175/1, S. 16; Gutachten L. 24.814/9 vom 22. Dezember 1995 über einen Vorentwurf eines Dekrets "relatif à l'intégration des personnes étrangères ou d'origine étrangère", Dok. Wallonischer Regionalrat, 1995-1996, Nr. 148/1, S. 12; Gutachten L. 26.242/2 vom 23. April 1997 über einen Dekretsentwurf "définissant les missions prioritaires de l'enseignement fondamental et de l'enseignement secondaire et organisant les structures propres à les atteindre", Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 152/1, S. 75-76.

.../...

Gegen viele Bestimmungen des untersuchten Vorentwurfs kann ein solcher Vorwurf erhoben werden (siehe zum Beispiel, die meisten Bestimmungen von Kapitel II, Artikel 15).

II. Unterrichtsfreiheit

1. Die Artikel 17 und 75 des Vorentwurfs ersetzen unter anderem Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, der wie folgt lautet :

"Unter der Bedingung der Einhaltung eines gesetzlich festgelegten Mindestprogramms und eines gesetzlich festgelegten Stundenplans steht es jedem Schulträger frei, für sein Unterrichtsnetz seine Stundenpläne einzurichten und - unter Vorbehalt einer ministeriellen Genehmigung im Hinblick auf die Gewährleistung des Studienniveaus - seine Programme auszuarbeiten.

Jeder Schulträger ist frei, was die Erziehungsmethoden betrifft."

Aufgrund des Artikels 75 legt die Regierung die Entwicklungsziele für das Vorschulwesen und die Schlüsselkompetenzen für das Primar- und Sekundarschulwesen fest. Sie schlägt sie dem Rat vor (siehe diesbezüglich die vorhergehende allgemeine Bemerkung).

Aufgrund des Artikels 17 nimmt jeder Schulträger einen Aktivitätenplan für das Vorschulwesen und Lehrpläne für das Primar- und Sekundarschulwesen an. Diese verschiedenen Pläne müssen, je nach dem Fall, den Entwicklungszielen

.../...

und den Schlüsselkompetenzen entsprechen (1). Sie werden der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Wird ein Plan nicht genehmigt, so wird dem betreffenden Schulträger der entsprechende Plan des Gemeinschaftsunterrichtswesens oder ein anderer, bereits genehmigter Plan auferlegt.

2. Eine solche Vereinheitlichung der Regelung stimmt mit der Logik einer Auffassung des freien Unterrichtswesens als ein funktioneller öffentlicher Dienst im Sinne des Artikels 5 des Vorentwurfs überein (2). Zwar findet das Dekret nur auf das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder bezuschußte Unterrichtswesen Anwendung. Die Freiheit der Einrichtungen, die auf die Bezuschussung verzichten würden, wird somit in keiner Weise beeinträchtigt. Dennoch - wie der Schiedshof es betont - setzt die in Artikel 24, § 1, der Verfassung verankerte Unterrichtsfreiheit voraus,

"wenn sie nicht rein theoretisch sein will, daß die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängenden Organisationsträger unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Subventionierung durch die Gemeinschaft erheben können. Der Anspruch auf Subventionierung findet seine Beschränkung einerseits in der Befugnis

(1) Die Lehrpläne geben ausdrücklich an, wie die Schlüsselkompetenzen erworben werden.

(2) Dem Schiedshof zufolge
"ist das Subventionierte freie Unterrichtswesen ein funktioneller öffentlicher Dienst, d.h. ein Dienst, der für die gesamte Bevölkerung bzw. einen Teil der Bevölkerung aus privater Initiative im Hinblick auf die Erfüllung einer Aufgabe öffentlichen Interesses organisiert wird" (Urteil Nr. 27/92 vom 2. April 1992, Erwägung 4.B.2.).

der Gemeinschaft, die Subventionierung von Erfordernissen allgemeinen Interesses, etwa denjenigen einer ordentlichen Unterrichtserteilung, von bestimmten Schulbevölkerungsnormen und vom gleichen Zugang zum Unterricht abhängig zu machen, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen." (1).

"Die Wahlfreiheit der Eltern kann nicht von dem Recht auf Gründung von Unterrichtsanstalten und von dem Recht auf Subventionierung, das diese Anstalten besitzen, losgelöst werden. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nämlich nur dann volle Geltung haben, wenn die Freiheit der Organisationsträger, Unterricht zu organisieren, und das Recht auf Subventionierung, das dieser Unterricht im Prinzip besitzt, nicht auf unrechtmäßige Weise eingeschränkt werden." (2).

-
- (1) Schiedshof, Urteil Nr. 25/92 vom 2. April 1992, Belgisches Staatsblatt vom 10. Juni 1992, S. 13294, Erwägung 4.B.2.; Urteil Nr. 28/92 vom 2. April 1992, Belgisches Staatsblatt vom 14. Mai 1992, S. 11008, Erwägung 6.B.4. In seinem Urteil Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, nachdem er diese Erwägung übernommen hat, fügt er hinzu : "Die Unterrichtsfreiheit ist demzufolge an Grenzen gebunden und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Finanzierungs- oder Bezuschussungsbedingungen auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit ihr nicht wesentlich Abbruch getan wird" (Erwägung B.4.3., Belgisches Staatsblatt vom 31. Januar 1997).
- (2) Schiedshof, Urteil Nr. 25/92 vom 2. April 1992, Belgisches Staatsblatt vom 10. Juni 1992, S. 13294, Erwägungen 4.B.2. und 4.B.3.; Urteil Nr. 28/92 vom 2. April 1992, Belgisches Staatsblatt vom 14. Mai 1992, S. 11008, Erwägungen 6.B.4. und 6.B.5.

.../...

In seinem Urteil Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996 erwägt der Schiedshof das Folgende :

"B.5. Das angefochtene Dekret bestätigt - mit einigen Änderungen - den Erlaß der Flämischen Regierung vom 22. Juni 1994 zur Bestimmung der Entwicklungszielsetzungen und der Endziele des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts. Diese Entwicklungszielsetzungen und Endziele sind anwendbar vom Schuljahr 1997-1998 an. Sie wurden sowohl fachbezogen als auch fächerübergreifend festgelegt.

B.6. Die von den klagenden Parteien geäußerte Kritik bezüglich der im angefochtenen Dekret festgelegten Entwicklungszielsetzungen und Endziele läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß diesen zum Vorwurf gemacht wird, sie seien derart umfassend, ausführlich und stringent formuliert worden, daß sie einerseits den eigenen erzieherischen Auffassungen keinen Spielraum lassen würden und andererseits mit der an den Steinerschulen verwendeten pädagogischen Methodik unvereinbar seien. Somit würden sie gegen die in Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit verstoßen.

Die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung beinhaltet für die Organisations-träger das Recht, ohne Bezugnahme auf eine bestimmte konfessionelle oder nichtkonfessionelle Weltanschauung, mit Inanspruchnahme der Finanzierung oder Bezuschussung durch die öffentliche Hand, einen Unterricht zu organisieren und anzubieten, dessen Eigenart in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen begründet liegt. Sie verhindert nicht, daß der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der jeweiligen Gleichwertigkeit des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreift, die auf die Unterrichtsanstalten allgemein anwendbar sind - ungeachtet der Eigenart des von ihnen erteilten Unterrichts.

Die wünschenswerte Beschaffenheit und die Wahl dieser Maßnahmen sind Sache des zuständigen Gesetzgebers - im vorliegenden Fall der Dekretgeber, der in Anwendung von Artikel 24 § 5 der Verfassung die Organisation, Anerkennung und Bezuschussung des Unterrichts-

.../...

wesens zu regeln hat und die politische Verantwortung dafür trägt.

B.7. Es ist nicht Sache des Hofes, zu beurteilen, ob die beanstandeten Entwicklungszielsetzungen und Endziele angebracht oder wünschenswert sind. Es ist wohl aber Sache des Hofes, zu beurteilen, ob - angesichts der von den klagenden Parteien geäußerten Kritik - die Verpflichtungen, die durch diese Zielsetzungen als Erfordernisse für die Aufrechterhaltung der Anerkennung und Bezuschussung auferlegt werden, nicht die pädagogische Freiheit, die zu der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleisteten Unterrichtsfreiheit gehört, antasten oder unverhältnismäßig sind, indem sie über dasjenige hinausgehen würden, was zur Erfüllung der verfolgten Zielsetzungen allgemeinen Interesses - Gewährleistung der Qualität und der jeweiligen Gleichwertigkeit des Unterrichts auf der betreffenden Unterrichtsebene - notwendig ist.

B.8.1. Der Hof stellt fest, daß das System der Entwicklungszielsetzungen und Endziele einerseits in die Organisation der mit der Qualitätsüberwachung des Unterrichtswesens beauftragten Gemeinschaftsinspektion eingebettet ist und andererseits mit der Zuständigkeit der Unterrichtsanstalten, autonom und ohne Einschreiten der öffentlichen Hand rechtsgültige Zeugnisse und Diplome auszustellen, zusammenhängt.

B.8.2. Wie zu B.4.6 dargelegt wurde, sind die Entwicklungszielsetzungen und Endziele als Mindestzielsetzungen aufgefaßt worden, die von den Unterrichtsanstalten im Vorschulwesen zu erstreben, im Primarschulunterricht zu erstreben und am Ende dieses Unterrichts durch die Mehrheit der Schüler zu erreichen sind. Von diesem Konzept wurde im Bestätigungsdekret nicht abgewichen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 583/5, S. 9).

B.8.3. Im Zusammenhang mit der autonomen Zuständigkeit der Schulen, ohne Einschreiten der öffentlichen Hand rechtsgültige Zeugnisse und Diplome auszustellen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 519/4, SS. 6 und 12), sind die Entwicklungszielsetzungen und Endziele ein adäquates Mittel, einerseits die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome und andererseits die jeweilige Gleichwertigkeit des in den von den Eltern und Schülern frei gewählten Lehranstalten erteilten Unterrichts zu gewährleisten.

.../...

B.9. Es zeigt sich jedoch, daß die Entwicklungszielsetzungen und Endziele - auch diejenigen, die sich auf Attitüden beziehen - so umfassend und detailliert sind, daß vernünftigerweise nicht behauptet werden kann, es handele sich um Mindestzielsetzungen, zumal sie zur Verwirklichung des eigenen pädagogischen Projektes zu wenig Spielraum lassen. Insofern wird die Unterrichtsfreiheit angetastet.

B.10. So wie sie durch das Dekret vom 22. Februar 1995 bestätigt wurden, verpflichten die Entwicklungszielsetzungen und Endziele alle Organisationsträger dazu, sie zu beachten.

Dadurch, daß der Dekretgeber die im Erlaß der Flämischen Regierung vom 22. Juni 1994 festgelegten und im Anhang zu diesem Erlaß näher umschriebenen Entwicklungszielsetzungen und Endziele unter Vorbehalt einiger Änderungen bestätigt, ohne selbst ein Verfahren zu organisieren, nach dem in beschränktem Maße Abweichungen zugunsten von Anstalten gewährt werden könnten, die unter Beachtung der Grundrechte und -freiheiten und ohne Beeinträchtigung von Qualität und Inhalt des Unterrichts einen Unterricht erteilen bzw. erteilen möchten, der auf besonderen pädagogischen Auffassungen beruht, verstößt er gegen die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit." (1).

3. Aus dieser Rechtsprechung folgt, daß anlässlich der Ausarbeitung der Entwicklungsziele und der Schlüsselkompetenzen die Regierung, an erster Stelle, und der Rat, danach, dafür werden sorgen müssen, daß sie nicht dermaßen weitgehend und detailliert sind, daß sie den Schulträgern keine ausreichende Freiheit lassen würden, um ein eigenes pädagogisches Projekt zu entwickeln und dadurch die in Artikel 24, § 1, der Verfassung verankerte Unterrichtsfreiheit übermäßig beeinträchtigen würden.

(1) Schiedshof, Urteil Nr. 76/96, op. cit., Erwägungen B.6.bis B.10.

Man kann davon ausgehen, daß die in Artikel 17, Absatz 6, des Vorentwurfs organisierte Ersetzung im Falle der Nichtgenehmigung eines Plans die Unterrichtsfreiheit übermäßig beeinträchtigt. Es wäre besser, sich an den in dem Kommentar zu Artikel 18 in bezug auf den Religionsunterricht vorgesehenen Mechanismus anzulehnen, d.h. die Pflicht für den betreffenden Schulträger, seinen Plan zu überarbeiten.

Artikel 17 des Vorentwurfs präzisiert übrigens nicht die Kriterien, aufgrund deren die Regierung die ihr vorgelegten Pläne genehmigen wird oder nicht. Dem Beauftragten des Ministers zufolge wird die Regierung prüfen, ob der Plan die Schlüsselkompetenzen tatsächlich enthält. Diese Präzision muß in dem verfügenden Teil stehen.

III. Anwendung des Artikels 24, § 5, der Verfassung

Artikel 24, § 5, der Verfassung lautet wie folgt :

"Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt".

Dem Schiedshof zufolge :

"(bringt) diese Bestimmung (...) den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, den Legislativen die Regelung der wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung vorzubehalten. Artikel 17, § 5 (neuer Artikel 24, § 5) der Verfassung verbietet jedoch nicht die Erteilung diesbezüglicher Aufträge an die Exekutive. Allerdings können sich solche Aufträge nur auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann die

.../...

Exekutive weder der Ungenauigkeit dieser Grundsätze abhelfen noch ungenügend detaillierte Konzepte präzisieren." (1).

Verschiedene entworfene Bestimmungen enthalten zu allgemeine Aufträge an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die gegen Artikel 24, § 5, der Verfassung verstoßen. Es handelt sich um :

- Artikel 24, Absatz 2, in dem die Regierung beauftragt wird, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine anteilige Kosten-erstattung der Schülerbeförderung haben;
- Artikel 32, § 2, in dem die Regierung beauftragt wird, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Liste der Dienstleistungen und Lehrmittel "zur Billigung" vor-zulegen, für die die Schule von den Erziehungsberechtigten eine Selbstkostenentschädigung verlangen kann;
- Artikel 38, in dem die Regierung beauftragt wird, das Einspruchsverfahren und die Arbeitsweise der Einspruchs-kammer festzulegen, die bei Nichtversetzung eines Schü-lers, bei Nichtvergabe eines Studiennachweises, bei einem Schulverweis oder einer verweigerten Einschreibung zuständig ist;
- Artikel 70, in dem die Regierung beauftragt wird, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe darin besteht, die externe Bewertung der Schulen und des Schulsystems

(1) Schiedshof, Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992, B.S. vom 4. Juni 1992, S. 12960, Erwägungen B.5.1. und B.5.2.

auszuführen; der Dekretsentwurf sollte die Modalitäten dieser Bewertung festlegen;

- Artikel 74, in dem die Regierung ermächtigt wird, Fachkräfte damit zu beauftragen, die Schulen oder einzelne Personalmitglieder zu begleiten, um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern; es obliegt dem Dekret, die Modalitäten für die Bezeichnung der Fachkräfte und die Modalitäten für die Ausübung ihrer Aufgabe festzulegen und das Ziel dieser Aufgabe zu präzisieren;
- Artikel 82, in dem die Regierung beauftragt wird, die Fächer beziehungsweise Fachbereiche festzulegen, die bei der Entscheidung über die Versetzung berücksichtigt werden müssen;
- Artikel 99, § 2, Absatz 2, in der die Regierung ermächtigt wird, die in Paragraph 2, Absatz 1, 1. bis 7. genannte Liste der Ziele der Fort- und Weiterbildung zu ergänzen; es steht nur dem Dekret zu, eine durch Dekret erstellte Liste zu ändern;
- Artikel 103, Absatz 1, in dem die Regierung beauftragt wird, die Modalitäten festzulegen, aufgrund deren den verschiedenen Schulträgern Mittel zur Verfügung gestellt werden, die ihnen ermöglichen, eigene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen.

Das Dekret muß, sei es in allgemeiner Weise, die Grundsätze festlegen, die es der Regierung erlauben werden, die genannten Bestimmungen auszuführen.

.../...

IV. Freiheit der Kulte

In den Artikeln 18 und 75, § 4, des Entwurfs wird den Kultusträgern auferlegt, die Regierung und den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lehrpläne (1)(2) und die Schlüsselkompetenzen (3) der Religionsunterrichte zu informieren. In dem Kommentar zu den Artikeln 18 und 75, § 4, wird präzisiert, daß diese Lehrpläne und Schlüsselkompetenzen nicht "im eindeutigen Widerspruch" zu dem in den Artikeln 5 bis 15 des Entwurfs vorgesehenen Gesellschaftsprojekt stehen dürfen. Sonst müssen sie von dem "jeweiligen Kultusträger" "überarbeitet" werden. Zu dem zwischen dem Kommentar zu dem Artikel und dem verfügenden Teil bestehenden Widerspruch befragt, hat der Beauftragte des Ministers geantwortet, der Text der Artikel 18 und 75, § 4, sei deren Kommentaren entsprechend anzupassen.

Artikel 21, Absatz 1, der Verfassung (früherer Artikel 16) lautet wie folgt :

"Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit

-
- (1) Dem Beauftragten des Ministers zufolge ist das Wort "Lehrplan" mit "programme d'études" und nicht mit "plan d'études" zu übersetzen.
 - (2) Artikel 4, 12., des Entwurfs zufolge enthält der Lehrplan "die Ziele, Inhalte, Schlüsselkompetenzen, Kompetenzen und Hinweise für die Gestaltung eines bestimmten Unterrichtsfaches oder Fachbereiches in der Primarschule beziehungsweise in der Sekundarschule".
 - (3) Artikel 4, 16., des Entwurfs zufolge sind Schlüsselkompetenzen fachbezogene Kompetenzen, die als Mindestanforderungen von jedem Schüler erreicht werden müssen.

.../...

zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen."

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz der Unabhängigkeit der Kulte und des Staates festgelegt, d.h. der geistlichen Souveränität der Kirchen in ihrer eigenen Sphäre (1).

"Les lois d'ordre religieux et moral édictées par les autorités ecclésiastiques cessent d'être à ce titre lois de l'Etat et réciproquement, l'Etat s'interdit de porter des lois sur les objets religieux ou moraux, dans un but confessionnel ou philosophique, non directement ordonné à la sauvegarde de l'ordre et du bien publics." (2).

Der Verfassungsgrundsatz der Nichteinmischung findet ebenso auf den Religionsunterricht Anwendung. Der Schiedshof (3) hat nämlich festgestellt, daß

"... die Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Qualität des Unterrichts in dieser Angelegenheit zu kontrollieren, durch die verfassungsmäßige Kultusfreiheit und das

-
- (1) Siehe Christians L.-L., "L'article 16, alinéa 1er, de la Constitution : examen critique de la jurisprudence relative aux conditions d'efficacité dans l'ordre juridique belge des décisions religieuses de révocation des ministres des cultes (1831-1989)", A.P.T., 1990, S. 204.
- (2) Les Nouvelles - Lois politiques et administratives, Bd. II, Brüssel, Larcier, 1935, S. 97, Nr. 218.
- (3) Schiedshof, Urteil Nr. 18/93 vom 4. März 1993, Belgisches Staatsblatt vom 24. März 1993, S. 6311, Erwägung B.3.5.

.../...

sich daraus ergebende Verbot der Einmischung (Artikel 14 bis 16 der Verfassung) beschränkt (wird).".

Artikel 21 der Verfassung wird in Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung angewandt. Diese Bestimmung legt die Ernennungsbedingungen für die Lehrer der anerkannten Religionen (1) in dem offiziellen und dem offiziellen bezuschußten Unterrichtswesen (2) fest, bezeichnet die mit der Inspektion der Religionsunterrichte in diesen beiden Netzen beauftragten Personen (3) und schreibt den Kultusvorstehern vor, dem Minister des Unterrichtswesens einen ausführlichen Bericht über die Art und Weise zukommen zu lassen, wie der Unterricht in den offiziellen, offiziellen bezuschußten und pluralistischen Unterrichtseinrichtungen erteilt wird.

-
- (1) Laut Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Kraft ist, beschränkt sich der Religionsunterricht auf den der katholischen, protestantischen, israelitischen und islamitischen Religion.
 - (2) Die Kultusdiener oder ihre Beauftragten, die die Religionen unterrichten, werden von dem Minister oder dem Schulträger "auf Vorschlag der betreffenden Kultusvorsteher" ernannt.
 - (3) Die Inspektion wird "von den Beauftragten der Kultusvorsteher" vorgenommen. In dem offiziellen Unterrichtswesen werden die Inspektoren von dem Minister auf Vorschlag der betreffenden Kultusvorsteher ernannt. In dem offiziellen bezuschußten Unterrichtswesen werden sie von den Kultusvorstehern bezeichnet, die den Minister von diesen Ernennungen in Kenntnis setzen. Der Minister wird damit beauftragt, die nötigen Informationen an die betreffenden Verwaltungen weiterzuleiten.

.../...

Dem Staatsrat zufolge

"... le but de l'article 9 de la loi du pacte scolaire consiste (...) à garantir l'authenticité de l'enseignement de la religion donné dans les écoles créées par les pouvoirs publics, ce qui signifie que dans ce système, il appartient uniquement à l'organe ecclésiastique compétent de préciser ce que doit être le contenu religieux d'une confession bien déterminée (1)".

Indem die Deutschsprachige Gemeinschaft den Kultusbehörden die doppelte Pflicht auferlegt, die Lehrpläne und die Schlüsselkompetenzen der Religionsunterrichte mitzuteilen und diejenigen zu überarbeiten, die "im eindeutigen Widerspruch" zu dem Gesellschaftsprojekt stehen, führt sie eine von der Regierung ausgeübte unmittelbare Kontrolle über den Inhalt des Religionsunterrichts ein, während Artikel 21 der Verfassung und Artikel 9 des Gesetzes über den Schulpakt nur eine Kontrolle durch die Behörden erlauben, die die Kulte rechtmäßig vertreten dürfen (2). Somit mischt sich die Deutschsprachige Gemeinschaft in das geistliche Gebiet der Kulte ein.

(1) Staatsrat, Urteil Nr. 16.993 vom 29. April 1975, in der Rechtssache Van Grembergen gegen den ständigen Ausschuß des Provinzialrates von Westflandern, R.A.C.E., 1975, S. 380. Siehe, in demselben Sinn, Staatsrat, Urteil Nr. 24.004 vom 22. Februar 1984, in der Rechtssache Petit gegen die Gemeinde Schaerbeek, R.A.C.E., 1984, S. 299.

(2) D. Deom, "La neutralité de l'enseignement des Communautés et le choix entre le cours de religion et le cours de morale non confessionnelle", in Quels droits dans l'enseignement ? Enseignants, parents, élèves, Actes du colloque des 13 et 14 mai 1993, S. 116, Nr. 190.

Die Artikel 18 und 75, § 4, des Entwurfs sind infolgedessen auszulassen.

V. Eingliederung des Entwurfs in die bestehende Gesetzgebung

Viele Bestimmungen des Entwurfs übernehmen oder paraphrasieren bestehende Texte, weichen davon ab oder ändern sie stillschweigend.

Dies trifft zum Beispiel für folgende Artikel zu :

- Artikel 1 des Entwurfs, in dem der Anwendungsbereich des Dekretsentwurfs festgelegt wird; dem Beauftragten des Ministers zufolge wird das Dekret auch auf das berufliche Sekundarunterrichtswesen mit Teilzeitunterricht anwendbar sein, was die Anpassung des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens erfordern wird;
- Artikel 4, 4., des Entwurfs, in dem der "Schulträger" anders als in Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung definiert wird; zu diesem Widerspruch befragt, hat der Beauftragte des Ministers vorgeschlagen, Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 so zu ändern, daß diese Bestimmung derjenigen des Dekretsentwurfs entspricht;
- Artikel 22 des Entwurfs, der dem Erlaß vom 16. Juni 1993 zur Festlegung der Bedingungen, denen ein Sekundarschulzentrum unterliegt, widerspricht; zu dem Fortbestand

.../...

dieses Erlasses befragt, hat der Beauftragte des Ministers zugegeben, daß er aufzuheben ist;

- Artikel 93 des Entwurfs, der sich mit dem Dekret vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß überschneidet;
- Artikel 101 des Entwurfs, der sich mit dem Dekret vom 4. September 1991 zwecks Einsetzung einer pädagogischen Kommission für die Weiterbildung im Unterrichtswesen überschneidet; zu diesem Widerspruch befragt, hat der Beauftragte des Ministers zugegeben, daß das Dekret vom 4. September 1991 aufzuheben ist.

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muß man einerseits die Texte aufheben, deren Bestimmungen in dem Entwurf übernommen oder paraphrasiert werden oder mit ihm kollidieren, und andererseits die Texte ändern, von denen das entworfene Dekret abweicht oder die es stillschweigend ändert.

Besondere Bemerkungen

Artikel 2

Der Beauftragte des Ministers hat die Tragweite von Artikel 2 wie folgt präzisiert :

.../...

"L'article est prévu pour ne pas être obligé de chaque fois devoir donner la dénomination dans les deux sexes (directeurs d'école et les directrices d'école ...; les institutrices gardiennes et les instituteurs gardiens ...; les surveillants-éducateurs et les surveillantes-éducatrices ...".

Artikel 4

1. Unter Punkt 20. wird das Wort "Religion" unter Hinweis auf Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung definiert. Diese Bestimmung legt die Religionen fest, die im Sinne von Artikel 24, § 1, Absatz 4, der Verfassung anerkannt sind.

Die Verfasser des Entwurfs werden darauf aufmerksam gemacht, daß der genannte Artikel 8 nur auf das offizielle Unterrichtswesen anwendbar ist. Wird beabsichtigt, das Recht auf Bezuschussung für den Religionsunterricht den einen solchen Unterricht organisierenden Einrichtungen unter Hinweis auf einen der anerkannten Kulte vorzubehalten (siehe insbesondere die Artikel 18 und 75, § 4, Absatz 2), so muß man dieses ausdrücklich bestimmen.

2. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß unter 25. das Wort "Unterrichtsstunde" durch "Unterrichtsperiode" ersetzt wird.

.../...

Artikel 6

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Worte "Unbeschadet der natürlichen Rechte der Erziehungsberechtigten und der ihnen obliegenden Pflichten bezüglich der Erziehung ihrer Kinder" auszulassen sind, und zwar um jede Doppeldeutigkeit zu vermeiden und unbeschadet der allgemeinen Bemerkung.

Artikel 16

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, "erstellt" statt "entwirft" zu schreiben.

Artikel 21

Dem Beauftragten des Ministers zufolge wird durch diese Bestimmung die Organisation einer von einer Primarschule unabhängigen Vorschule unmöglich gemacht. Der Text ist dahin gehend zu revidieren, daß dieses Verbot ausdrücklich formuliert wird, zumal der untersuchte Vorentwurf - der Begründung zufolge - die Schulstrukturen nicht ändert. Der Widerspruch zwischen der Begründung und der Absicht der Verfasser des Entwurfs, d.h. die Gründung einer unabhängigen Vorschule zu verbieten, ist zu beseitigen.

.../...

Artikel 22

Um die in Artikel 21, §§ 3 und 5, vorgesehenen Hypothesen zu berücksichtigen, hat sich der Beauftragte des Ministers damit einverstanden erklärt, daß Paragraph 1 wie folgt abgefaßt wird :

"§ 1 Die Sekundarschule umfaßt drei Stufen von jeweils zwei Studienjahren und richtet sich an Jugendliche, die Inhaber des Abschlußzeugnisses der Grundschule sind oder die spätestens am 31. Dezember des laufenden Schuljahres 12 Jahre alt sind."

Artikel 24

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Wort "konfessionellen" in Absatz 1 gestrichen wird, um die Organisation eines freien nichtkonfessionellen Unterrichtswesens zu ermöglichen und auf diese Weise Artikel 24, § 1, Absatz 2, der Verfassung einzuhalten.

Artikel 25 bis 27

Diese Bestimmungen regeln die Einschreibungsverweigerung. In den offiziellen Schulen ist diese nur dann gerechtfertigt, wenn der Schüler die Bedingungen in bezug auf den Wohnsitz oder die Schulebene nicht erfüllt. In den freien subventionierten Schulen kann die Einschreibung - außer aus diesen beiden Gründen - auch verweigert werden,

.../...

wenn der Schüler beziehungsweise der Erziehungsberechtigte mit dem Erziehungsprojekt nicht einverstanden ist. Nur die freien subventionierten Schulen müssen den Verweigerungsgrund mitteilen.

Dem Beauftragten des Ministers zufolge wird dieser Behandlungsunterschied zwischen den Schulen, je nach dem Netz, dem sie angehören, dadurch gerechtfertigt, daß der dritte Verweigerungsgrund eine Auslegung voraussetzt.

Die Frage kann gestellt werden, warum die Bedingung in bezug auf die Zustimmung zu dem Erziehungsprojekt nicht in den offiziellen subventionierten Schulen angewandt wird. Dieser Unterschied sollte wenigstens im Hinblick auf Artikel 24, § 4, der Verfassung gerechtfertigt werden.

Artikel 32

1. In Paragraph 2 wird die Regierung damit beauftragt, dem Rat eine Liste der Dienstleistungen und Lehrmittel zur Billigung vorzulegen, für die die Schule von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung verlangen kann.

.../...

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Grundschul- und -sekundarschulwesens ist in verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Bestimmungen verankert (1).

Artikel 24, § 3, Absatz 1, zweiter Satz, bestimmt :

"Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.".

Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 19. Dezember 1966 in New York unterzeichnet und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 gebilligt wurde, besagt insbesondere folgendes :

"1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an (...).

(1) Siehe u.a. J. Bourtembourg, "L'enseignement et la communautarisation", A.P.T., 1988, insbesondere S. 187-188; G. Craenen, "Vrijheid en recht volgens artikel 17 van de Grondwet", T.B.P., 1990, insbesondere S. 44; J. De Groof, La révision constitutionnelle de 1988 et l'enseignement, la paix scolaire et son application, Brüssel, Story-Scientia, 1990, insbesondere S. 112-119; J.-M. Dermagne, "La gratuité de l'enseignement", in : Quels droits dans l'enseignement ? Enseignants, Parents, Elèves, Actes du Colloque des 13 et 14 mai 1993, Brüssel, La Charte, 1994, S. 29-47; M. Leroy, "La réforme de l'Etat, III, la communautarisation de l'enseignement", J.T., 1989, insbesondere S. 73; J. Sambon, "Le droit à l'enseignement", Rev. dr. commun., 1996, insbesondere S. 247-250; J. Velu, "Contenu et signification des droits fondamentaux dans le domaine de l'instruction", A.P.T. 1982, insbesondere S. 16-18.

2. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts :

- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muß;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

(...)".

Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 in New York unterzeichnet und am 25. Juni 1991 durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligt wurde, bestimmt insbesondere :

"1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere :

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

(...)".

.../...

Aus diesen drei Bestimmungen geht hervor, daß ein doppelter Unterschied gemacht werden muß. Zunächst muß nach der Schulebene zwischen Vorschul-, Primar- und Sekundarunterricht unterschieden werden. Außerdem muß zwischen Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Unterricht und Unentgeltlichkeit des Unterrichts unterschieden werden.

Die Verfassung gewährleistet nur die Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Unterricht. Dem Schiedshof zufolge :

"(geht aus) den Vorarbeiten zu Artikel 17 § 3 der Verfassung (neuer Artikel 24 § 3) (...) hervor, daß der Verfassungsgeber eine enge Auslegung des Satzes "Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht" gewollt hat. Diese Bestimmung impliziert, daß nur der Zugang zum Unterricht unentgeltlich ist, d.h. daß der Zugang zum Unterricht auf keinerlei Weise eingeschränkt werden darf, sei es durch unmittelbare oder mittelbare Schulgelder oder durch das Auferlegen ähnlicher finanzieller Bedingungen. Diese Bestimmung schließt aber nicht aus, daß ein Beitrag für Lehrmaterial und für gewisse Aktivitäten verlangt werden kann, ohne allerdings die Kosten für die erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die geliefert bzw. erbracht werden, zu überschreiten." (1).

Artikel 32, § 2, des Vorentwurfs ist demzufolge mit Artikel 24, § 3, der Verfassung, wie er vom Schiedshof interpretiert wird, vereinbar.

Sowohl Artikel 13 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als auch Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes unterscheiden

(1) Schiedshof, Urteil Nr. 28/92 vom 21. April 1992, Erwägung 6.B.5., Belgisches Staatsblaad, 14. Mai 1992, S. 11008.

zwischen Primar- und Sekundarunterricht (1). Keine dieser beiden Bestimmungen findet auf den Vorschulunterricht Anwendung.

Genauso wie die Verfassung sieht Artikel 13.2., a), des Paktes nur die Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Primarunterricht vor. Artikel 28.1., a), des Übereinkommens über die Rechte des Kindes schreibt dagegen vor, daß die Vertragsstaaten den Besuch der Grundschule ("l'enseignement primaire") unentgeltlich machen. Dieser Artikel ist präzise genug, um eine direkte Wirkung zu haben (2).

Indem man im Primarunterricht die Bezahlung von Kosten bezüglich Pflichtaktivitäten verlangt, verletzt man demzufolge Artikel 28.1, a), des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Artikel 32, § 2, muß ausgelassen werden, insofern er auf den Primarunterricht Anwendung findet.

(1) Siehe in diesem Sinne, Schiedshof, Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992, Erwägung B.4.1., Belgisches Staatsblatt vom 4. Juni 1992, S. 12960; Urteil Nr. 40/94 vom 19. Mai 1994, Erwägung B.2.2., Belgisches Staatsblatt vom 1. Juni 1994, S. 15990.

(2) Der Schiedshof hat Artikel 13.2, a), des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der in gleichartigen Worten abgefasst ist, eine unmittelbare Wirkung anerkannt: "Was den Grundschulunterricht betrifft, ist die Unentgeltlichkeit eine Zielsetzung, die unmittelbar verwirklicht werden muß" (obengenanntes Urteil Nr. 40/94, Erwägungen B.2.2. und B.2.3.). Siehe ebenfalls in dieser Hinsicht den Bericht der "Commission des relations internationales" von M. E. Klein, Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 1990-1991, Nr. 180/2, S. 18-19.

In bezug auf den Sekundarunterricht haben Artikel 13.2., b, des Paktes und Artikel 28.1., b), des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dieselbe Tragweite : sie erlegen den Parteien die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit auf. Diese Bestimmungen haben deswegen keine direkte Wirkung (1), aber sie enthalten, was im Englischen eine "standstill"-Klausel genannt wird und ins Französische durch den Ausdruck "effet de cliquet" und ins Deutsche durch das Wort "Stillhalteklausele" übersetzt wird.

In ihrem Gutachten L. 20.014/1 vom 22. Juni 1990 bezüglich eines Dekretentwurfs der Französischen Gemeinschaft "modifiant certaines législations en matière d'enseignement", hat die Gesetzgebungsabteilung die "effet de cliquet" wie folgt ausgelegt :

"Il n'est pas nécessaire d'entrer dans la controverse relative à la mesure dans laquelle les dispositions citées sont d'application directe. Il suffit de constater qu'elles imposent au moins de tendre vers la gratuité et qu'elles interdisent aux Etats d'édicter des mesures qui iraient à l'encontre de l'engagement

-
- (1) Diese Frage hat im vorliegenden Fall allerdings keine Auswirkung. Eine Bestimmung eines internationalen Übereinkommens ist für die billigende Partei verbindlich, ob sie eine unmittelbare Wirkung hat oder nicht. Der Vertragsstaat trägt die Verantwortung für deren Nichtbeachtung (Siehe insbesondere M. Bossuyt, "La Convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant", R.U.D.H., 1990, S. 143; E. Krings, "La mise en oeuvre de la Convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant en droit interne", in : M.T. Meulders-Klein (dir.), La Convention sur les droits de l'enfant et la Belgique, Brüssel, Kluwer, 1992, insbesondere S. 77-81; J. Verhoeven, "Applicabilité directe des traités et 'intention des parties contractantes'", in : Liber Amicorum Prl. Em. E. Krings, Brüssel, Story-Scientia, 1991, S. 903-904).

.../...

qu'ils ont pris. "Cet engagement comporte au minimum le clichage de la situation existante (standstill dans la terminologie anglo-saxonne) : à supposer que la gratuité ne fût pas pleinement assurée lors de son entrée en vigueur (celle du Pacte), les droits d'inscription perçus à ce moment ne pouvaient être modifiés qu'à la baisse" (1)." (2).

Daraus ergibt sich, daß die Schulträger keinen Beitrag wegen Kosten für Dienstleistungen oder Lehrmaterial, die bis dahin unentgeltlich waren, verlangen könnten.

Artikel 12, § 1, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen bestimmt jedoch, daß :

"Der Vollzeitunterricht im Vor-, Primar- und Sekundarschulwesen ist in den staatlichen Lehranstalten und in denjenigen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes vom Staat bezuschußt werden, kostenlos.

Der Staat trägt die finanziellen Lasten, so wie es, je nach Fall, in Artikel 3 und in den Artikeln 32 und 34 dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Es darf weder direkt noch indirekt irgendein Schulgeld erhoben oder angenommen werden."

-
- (1) M. Leroy, "Le pouvoir, l'argent, l'enseignement et les juges", Bemerkungen unter Staatsrat, Nr. 32.989 vom 6. September 1989, M'Feddal et consorts, Rev. trim. D.H., 1990, S. 196.
- (2) Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 1989-1990, Nr. 147/1, S. 14. In demselben Sinne eines durch Artikel 13 des Paktes auferlegten Rückschrittverbots, siehe u.a. Staatsrat, Urteil Nr. 32.989, op. cit., S. 187-188; Kassationshof, 20. Dezember 1990, J.L.M.B., 1991, S. 1206, und Bemerkungen von R. Ergéc, "Le minerval exigé des élèves étrangers et les effets directs des droits économiques et sociaux".

.../...

Artikel 3, § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes lautet folgendermaßen :

"Die Staatsdienste, deren Verwaltung vom Staatsschulwesen getrennt ist, erhalten jährlich eine globale Dotation, um die Funktions- und Ausstattungskosten der Anstalt und des Internats sowie diejenigen Kosten zu decken, die mit der kostenlosen Verteilung von Schulbüchern und Schulsachen an schulpflichtige Schüler zusammenhängen (...).".

Artikel 32, Absatz 1, desselben Gesetzes lautet folgendermaßen :

"Es werden jährliche und pauschale Funktionszuschüsse gewährt, um die Funktions- und Ausstattungskosten der Lehranstalten und Internate sowie die Kosten für die kostenlose Verteilung von Schulbüchern und Schulsachen an schulpflichtige Schüler zu decken." (1).

Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ist zwar durch Artikel 7 des Dekrets vom 17. Juli 1995 über Einschreibengebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen aufgehoben worden. Artikel 2, § 3, desselben Dekrets lautet :

"Die Unterrichtseinrichtungen können unter gewissen Bedingungen Schulgeld erheben. Die Regierung legt diese Bedingungen fest.".

(1) Artikel 34 desselben Gesetzes sieht eine Erhöhung dieser Zuschüsse vor.

Dieses Dekret kann die Wirkung der mit den o.a. internationalen Bestimmungen verbundenen Stillhalteklauseel jedoch nicht verhindern. Als der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1) und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (2) in Kraft getreten sind, war Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 immer noch anwendbar.

Wegen der mit den o.a. internationalen Bestimmungen verbundenen Stillhalteklauseel dürfen infolgedessen die Schulträger für Pflichtdienstleistungen und -lehrmittel, zumindest für die Lehrbücher und Lehrmittel, die im Gemeinschaftsunterrichtswesen durch die Dotation und im bezuschußten Unterrichtswesen durch die Zuschüsse gedeckt werden müssen, keine Kosten verlangen.

Artikel 32, § 2, muß ausgelassen werden, insofern er das Sekundarunterrichtswesen betrifft. Er kann daher nur insofern beibehalten werden, als er auf das Vorschulunterrichtswesen Anwendung finden würde (3).

(1) Gesetz vom 15. Mai 1981, Belgisches Staatsblatt vom 6. Juli 1983.

(2) Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, ist dieses Übereinkommen durch das Dekret vom 25. Juni 1991 gebilligt worden, Belgisches Staatsblatt vom 9. August 1991.

(3) Siehe auch in demselben Sinne das Gutachten L. 26.579/2 vom 24. Juni 1997 über einen Abänderungsantrag zu Artikel 98 des Dekretentwurfs der Französischen Gemeinschaft "définissant les missions prioritaires de l'enseignement fondamental et de l'enseignement secondaire et organisant les structures propres à les atteindre", Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 152/71.

2. Paragraph 3 übernimmt Artikel 2, § 2, des Dekrets vom 17. Juli 1995 über Einschreibengebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen.

Über diese Bestimmung hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgende Bemerkungen geäußert, die stichhaltig bleiben :

"A. Was die Einschreibgebühr betrifft.

2.1. Gemäß Artikel 24, § 3, der Verfassung hat jeder ein Recht auf Unterricht und ist der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht unentgeltlich. Aus der parlamentarischen Vorarbeit zu dieser Verfassungsbestimmung (1) und aus der Rechtsprechung und der Rechtslehre (2) geht hervor, daß der Verfassungsgeber die Unentgeltlichkeit des Unterrichts von der Pflichtmäßigkeit des zu erteilenden Unterrichts abhängig gemacht hat.

Insofern der Dekretvorschlag infolgedessen die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, auf den die Schulpflicht anwendbar ist, - im vorliegenden Fall des Primar- und des Sekundarschulwesens - garantiert, ist er in Übereinstimmung mit Artikel 24, § 3, der Verfassung.

Es gibt auch keinen verfassungsrechtlichen Einwand gegen die Einführung einer Einschreibgebühr für das Hochschulwesen kurzer Dauer, das kein Unterricht mehr ist, auf den die Schulpflicht anwendbar ist.

(1) Parl. Dok., Senat, A.S., 1988, Nr. 100-1°, S. 3-4.

(2) Schiedshof, Urteil Nr. 40/94 vom 19. Mai 1994, Erwägung B.2.8.; siehe auch J. VELAERS, Van Arbitragehof tot grondwettelijk Hof, Maklu, 1990, S. 210-211.

Die Bestimmung von Artikel 2, § 2, des Vorschlags ist jedoch nicht mit Artikel 24, § 3, der Verfassung in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung vereinbar, insofern die vorgeschlagene Bestimmung auch für die sich in Belgien aufhaltenden schulpflichtigen ausländischen Schüler gelten könnte, die in Anwendung von Artikel 1, § 4, 2., des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht nach dem Erreichen des schulpflichtigen Lebensalters noch an dem Regel- und Sondervorschulwesen teilnehmen. Um mit der Verfassungsbestimmung vereinbar zu sein, sollte diese Bestimmung - wenigstens was ihre Wirkung auf die schulpflichtigen Schüler betrifft - revidiert werden.

2.2. Aus Artikel 13.2 c) des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 19. Dezember 1966 in New York unterzeichnet wurde (1), geht jedoch hervor, daß die Unentgeltlichkeit des Hochschulwesens kurzer Dauer allmählich eingeführt werden muß, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der öffentlichen Finanzlage eines jeden der Vertragsstaaten.

Diese Bestimmung hat keine unmittelbare Wirkung und läßt an sich kein Recht auf kostenlosen Zugang zu dem Hochschulwesen entstehen. Der Rechtsprechung des Schiedshofes zufolge verbietet diese Bestimmung jedoch, daß Belgien nach dem Inkrafttreten des Pakts für sich - am 6. Juli 1983 - Maßnahmen ergreift, die im Widerspruch zur Zielsetzung der Unentgeltlichkeit stehen würden (2).

-
- (1) Artikel 13, 2. c) lautet wie folgt :
- "2. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts
- ...
c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß;"
- (2) Das ist die sogenannte "Stillhalteverpflichtung" : siehe u.a. das Urteil Nr. 40/94 vom 19. Mai 1994, Erwägung B.2.3.

.../...

Die sich aus dem Dekretvorschlag ergebende Situation bezüglich der Einschreibengebühren ist also mit derjenigen zu vergleichen, die am 6. Juli 1983 existierte. Aus dem Urteil des Schiedshofs Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992 (Erwägung B.7.2.) geht hervor, daß 1983 ein Schulgeld für den Zugang zum Hochschulunterricht kurzen Typs erhoben wurde. Demzufolge wird das grundsätzliche Festhalten an dieser Einschreibgebühr - wieder der Rechtsprechung des Schiedshofs zufolge - nicht im Widerspruch zu der durch den genannten Pakt auferlegten Verpflichtung stehen, insofern die Einschreibgebühr - im Vergleich zu derjenigen von 1983 - nur namentlich aufgrund einer angemessenen Beurteilung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, des Sozialproduktes und der Steigung des Durchschnittseinkommens pro Einwohner im Verhältnis zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung erhöht wird und insofern die Höhe dieser Einschreibgebühr den Zugang zu der betreffenden Unterrichtsform nicht ernsthaft und erheblich verhindert.

2.3. Insofern die abweichende Regelung von Artikel 2, § 2, die schulpflichtigen ausländischen Kleinkinder nicht betrifft, steht sie auch nicht im Widerspruch zu Artikel 13, 2, a), des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Unentgeltlichkeit des Vorschulwesens nicht garantiert.

2.4. Ausgeschlossen ist es jedoch nicht, daß mit dieser Regelung bestimmte Kategorien von ausländischen Schülern unterschiedlich behandelt werden. Da dieser Behandlungsunterschied durch Dekret durchgeführt wird, wird das Gesetzmäßigkeitsprinzip, das zu diesem Zweck durch Artikel 191 der Verfassung auferlegt wird, eingehalten. Es ist jedoch bekannt, daß das durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantierte Gleichheitsprinzip außerdem eine diskriminierende Behandlung der Nichtbelgier, sowohl gegenüber den Belgiern als auch untereinander, verbietet (1). Die Auferlegung einer Einschreibgebühr aufgrund der Gegenseitigkeit, wie beim Dekretvorschlag der Fall ist, scheint annehm-

(1) Schiedshof, Urteil Nr. 61/94 vom 14. Juli 1994.

bar zu sein (1). Der Dekretgeber täte jedoch gut daran, den Behandlungsunterschied der betreffenden Kategorie von Ausländern bei der parlamentarischen Besprechung ausdrücklich zu rechtfertigen, vorbehaltlich der letztendlichen Prüfung durch den Schiedshof." (2).

Artikel 38

Aufgefordert, die Tragweite der von der Einspruchskammer getroffenen Entscheidungen zu verdeutlichen, hat der Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet :

"La chambre de recours peut casser et renvoyer une décision du conseil de classe en cas de non passage dans la classe supérieure ou en cas de non délivrance d'un certificat d'études. Seul le conseil de classe peut adapter sa décision. En ce qui concerne les autres décisions (refus d'inscription; mesures disciplinaires), la chambre de recours a un pouvoir d'annulation.".

-
- (1) Vergleiche : Urteil des Staatsrates, Nr. 32.989, vom 6. September 1989, M'FEDDAL : das Gleichheitsprinzip ist nicht verletzt, insofern von gewissen nicht-schulpflichtigen Schülern im Sekundarunterrichtswesen, die selbst oder deren Familie zu der Finanzierung des Unterrichtswesens nicht allgemein beitragen, eine Einschreibegebühr gefordert wird.
- (2) Gutachten L. 24.450/1 vom 27. Juni 1995, RDG, 1994-1995, Nr. 157/1, S. 1-5. Dieses Gutachten ist ebenfalls im Gutachten L. 25.600/2 vom 26. März 1997 über einen Entwurf eines Dekrets "zur Abänderung des Dekretes vom 17. Juli 1995 über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen" übernommen worden.

.../...

Article 39

Um den Widerspruch zwischen dem Kommentar zum Artikel und dem verfügenden Teil zu beseitigen, wird Absatz 2 im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wie folgt abgefaßt werden :

"Die Schulordnung enthält unter anderem Bestimmungen über :".

Artikel 41

Dem Beauftragten des Ministers zufolge sind der vorübergehende Ausschluß vom Unterricht und der Schulverweis die einzigen Maßnahmen, die als Disziplinarmaßnahmen qualifiziert werden. Gemäß Artikel 39, 7., sieht die Schulordnung jedoch andere Maßnahmen vor, die als Ordnungsmaßnahmen qualifiziert werden. Im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen brauchen diese nicht notwendigerweise vom Schulträger oder dessen Beauftragten verhängt zu werden. Sie können je nach dem Fall angepaßt werden, damit das Proportionalitätsprinzip beachtet wird.

Artikel 48

Zu Absatz 2 hat der Beauftragte des Ministers präzisiert :

"Il y a en Communauté germanophone de nombreuses écoles communales qui sont de très petites entités avec 2-3 enseignant(e)s. Au regard des fonctions qui sont

.../...

dévolues aux Conseils pédagogiques, nous pensons qu'il peut être très intéressant de ne constituer qu'un seul Conseil pédagogique pour 2 ou 3 de ces mini-écoles; mais nous laissons aux pouvoirs organisateurs la liberté d'en décider.

Le cas de plusieurs Conseils pédagogiques pour une école cible surtout sur les athénées qui ont des sections primaires annexées. Ces sections primaires ont leur vie et leurs problèmes pédagogiques propres; elles peuvent avoir chacune un Conseil pédagogique propre."

Article 54

Zur Tragweite dieser Bestimmung hat der Beauftragte des Ministers präzisiert :

"Malgré le travail des Conseils pédagogiques, les pouvoirs organisateurs restent responsables de leurs écoles, gardent un pouvoir de décision.

Je pense qu'à l'article 54, les mots "La responsabilité" devraient être remplacés par les mots "Les droits".

Aus Artikel 48, Absatz 3, ergibt sich, daß der Pädagogische Rat nur ein Informations- und Beratungsrecht hat. Artikel 54 ist somit nutzlos und muß weggelassen werden.

Artikel 63

Nach Aussage des Beauftragten des Ministers betrifft diese Bestimmung hauptsächlich zwei Hypothesen. Einerseits geht es darum, einen Schüler das ganze Jahr

.../...

hindurch von bestimmten Unterrichtsstunden zu befreien. Zum Beispiel könnte ein Schüler, der nebenbei Musik auf hohem Niveau pflegt, vom Musikunterricht befreit werden. Andererseits geht es darum, einen Schüler in bestimmten Fällen vom Schulbesuch zu befreien. Zum Beispiel könnte ein Schüler, der Sport auf hohem Niveau treibt, dem Unterricht fernbleiben, um an einem Wettbewerb teilzunehmen.

Artikel 63 muß dahin gehend revidiert werden, daß die verschiedenen Hypothesen präzisiert werden und die Kriterien angegeben werden, auf Grund deren die Schüler vom Unterricht befreit werden können.

Artikel 64

Zur Tragweite von Absatz 2 hat der Beauftragte des Ministers präzisiert :

"Il est possible qu'en raison de l'organisation du transport scolaire (dans certaines régions, les bus du transport scolaire doivent faire 2 circuits de ramassage), il faudra interdire de commencer les cours avant p. ex. 8h30 si l'on veut éviter qu'un tiers des élèves ne soit absent tous les jours de 8h à 8h30 (au cas où l'école décidait malgré cela de commencer à 8h). Dans un tel cas, le Gouvernement pourrait restreindre pour cette école la liberté de l'alinéa 1 (de pouvoir organiser les cours par exemple à partir de 8h10).".

Artikel 68

Auf die durch Artikel 68 dem Pädagogischen Rat zugewiesene Befugnis ist in Artikel 48 hinzuweisen.

.../...

Artikel 70 bis 73

Gemäß Artikel 70 muß die Regierung eine Arbeitsgruppe einsetzen, die sich mit der externen Evaluierung der Schulen und des Schulsystems befassen wird. Es handele sich eigentlich um beratende Ausschüsse, deren Zusammensetzung je nach deren Zweck verschieden sein würde.

Wird die Befassung dieser Ausschüsse dem freien Ermessen der Regierung überlassen, so kann die Regierung diese Ausschüsse aus eigener Initiative errichten, da keine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Will der Dekretgeber im Gegenteil ihre Konsultierung auferlegen, so muß das Dekret diese Ausschüsse selber errichten, ihre Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen und die ihren Mitgliedern gegebenenfalls gewährten Entschädigungen bzw. Vergütungen sowie die Hauptregeln für ihre Arbeitsweise festlegen.

Artikel 74

Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wird der zweite Satz folgendermaßen abgefaßt werden :

"Diese Begleitung erfolgt auf Antrag des Schulträgers im bezuschußten Unterrichtswesen und des Schulleiters im Gemeinschaftsunterrichtswesen.".

.../...

Artikel 76 und folgende

Gemäß den Erläuterungen des Beauftragten des Ministers handelt es sich in den Artikeln 76 und folgenden um die einerseits vom Lehrpersonal und andererseits vom Klassenrat abgegebene Bewertung der Schüler. Der verfügende Teil sollte diese Verdeutlichung enthalten.

Artikel 84

Um zu verdeutlichen, daß die Aufgaben, auf die sich diese Bestimmung bezieht, dem gesamten Klassenrat und nicht jedem seiner Mitglieder zugewiesen werden, schreibe man im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers :

"Der Klassenrat :

1° beobachtet ...".

Artikel 86

1. Dem Beauftragten des Ministers zufolge wird die Zusammensetzung des Klassenrates in Absatz 1 verdeutlicht. In diesem Fall wäre es besser, die Zusammensetzung des Klassenrates in einer ersten Bestimmung des Abschnitts 3 zu regeln. Die untersuchte Bestimmung, die die Beratungsregeln betrifft, wird verdeutlichen, wer unter den Mitgliedern des Klassenrates eine beratende bzw. beschließende Stimme hat.

.../...

2. Dem Beauftragten des Ministers zufolge ist der Vertreter des Schulleiters der Provisor, wenn es einen gibt, und, wenn es keinen Provisor gibt, die speziell von dem Schulleiter bezeichnete Person. Diese Präzision muß zumindest im Kommentar zum Artikel aufgenommen werden.

3. Nach Aussage des Beauftragten des Ministers geht aus Absatz 2 hervor, daß vorerst auf Einvernehmen abgezielt wird. In dieser Phase nimmt der Schulleiter oder dessen Vertreter nicht an der Entscheidung teil, sondern fungiert als Schiedsrichter. Für den Fall des Scheiterns erfolgt eine Abstimmung, an der weder der Schulleiter, noch dessen Vertreter teilnimmt. Der Schulleiter entscheidet nur bei Stimmengleichheit. Die Bestimmung muß revidiert werden, damit das Verfahren deutlicher wird, insbesondere im Hinblick auf Absatz 1, aus dem geschlossen werden könnte, daß der Schulleiter dieselbe beschließende Stimme hätte wie die anderen Mitglieder des Klassenrates.

Artikel 87 und folgende

1. Artikel 87, Absatz 1, überschneidet sich mit den Artikeln 88 und folgenden und mit Artikel 4, 16.. Er kann ausgelassen werden. Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers werden die Artikel 88, 91 und 92 wie folgt abgefaßt werden :

"Artikel 88 : Erhält das Abschlußzeugnis der Grundschule, der Schüler, der die Schlüsselkompetenzen bezüglich der in Anwendung von Artikel 82 festgelegten Fächer in ausreichendem Maße beherrscht.

.../...

Artikel 91 : Am Ende der beiden ersten Stufen des Sekundarunterrichtes wird dem Schüler, der die Schlüsselkompetenzen bezüglich der in Anwendung von Artikel 82 festgelegten Fächer in ausreichendem Maße beherrscht, ein Stufenzeugnis verliehen.

Artikel 92 : Erhält das Abschlußzeugnis der Sekundarschule, der Schüler, der die Schlüsselkompetenzen bezüglich der in Anwendung von Artikel 82 festgelegten Fächer in ausreichendem Maße beherrscht."

Zu der Bedeutung des Ausdrucks "in ausreichendem Maße beherrschen" hat der Beauftragte des Ministers erklärt :

"Les compétences-clés sont définies comme compétences minimales qui doivent être atteintes par tout élève. C'est la compétence du conseil de classe, de décider collégialement, si un élève peut obtenir son certificat d'études de base ou son certificat de fin de degré ou son certificat de fin d'études de l'enseignement secondaire et il en décide - d'ailleurs comme par le passé - en tenant compte de l'évaluation normative et de l'évaluation formative, la nouvelle norme n'étant plus l'obtention d'un certain pourcentage (par exemple 50 ou 60 % des points possibles pour les réponses à des questions portant sur toutes les matières prévues aux programmes), mais bien l'acquisition de toutes les compétences-clés telles qu'elles seront définies pour les différentes disciplines.

Tout comme par le passé, lorsqu'il fallait délibérer en réunion du conseil de classe, lorsqu'il s'avérait qu'un élève n'obtenait pas la norme de 50 % dans deux ou trois disciplines sur la douzaine, il faudra demain encore délibérer pour savoir si le conseil de classe peut, malgré quelques lacunes constatées chez un élève dans son acquisition des compétences-clés (la nouvelle norme), octroyer le certificat d'études de base ou le certificat de fin de degré ou d'études de l'enseignement secondaire. Sur l'ensemble des compétences-clés dans les diverses disciplines, il est clair que l'élève ne pourra se permettre que très peu de lacunes, car il s'agit ici des compétences minimales

.../...

que normalement tout élève devrait avoir acquis pour pouvoir poursuivre ses études au degré suivant ou pour obtenir son certificat de fin d'études de l'enseignement secondaire. C'est, comme autrefois, lorsque l'élève ne pouvait se permettre que quelques petits pourcents en dessous des 50 % et, seulement dans très peu de disciplines; dans ces cas, le conseil de classe devait décider, si selon lui, dans l'ensemble, l'élève dominait suffisamment la matière (malgré les lacunes constatées) que pour attester la réussite."

2. Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wird Artikel 87, Absatz 2, zum ersten Artikel des Abschnitts 1 von Kapitel IX werden.

Artikel 94

Wenn diese Bestimmung nur als Einleitung für die Artikel 96 bis 98 dienen soll, muß sie weggelassen werden. Wenn sie andere den Personalmitgliedern auferlegte Aufträge betrifft, müssen diese präzisiert werden.

Artikel 96

Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wird Punkt 5. wie folgt abgefaßt werden : "die Sicherstellung, daß der Unterricht stattfindet".

Im Einverständnis mit dem Beauftragten des Ministers wird Punkt 8. wie folgt abgefaßt werden : "das Aufstellen der Wochen- und Jahrespläne".

.../...

Artikel 101

Diese Bestimmung beauftragt die Regierung, eine ständige Fort- und Weiterbildungseinrichtung zu unterhalten.

Entweder beabsichtigen die Verfasser des Entwurfs eine Regierungsdienststelle im Sinne von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einzurichten. In diesem Fall ist die Regierung und nicht der Rat für deren Gründung zuständig.

Oder es handelt sich um eine vom Dekretgeber eingerichtete Dienststelle. In diesem Fall ist letzterer für die Festlegung der Rechtsnatur dieser Dienststelle zuständig und muß er sich an Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 halten, in dem es heißt :

"In den Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, können die Gemeinschaften und die Regionen dezentralisierte Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen gründen oder Kapitalbeteiligungen übernehmen.

Ein Dekret kann den obenerwähnten Trägern die Rechtspersönlichkeit verleihen und ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Unbeschadet des Artikels 87, § 4 regelt es deren Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Beaufsichtigung."

Artikel 106

Nach Aussage des Beauftragten der Regierung ermächtigt diese Bestimmung die Regierung, den Tag des

.../...

Inkrafttretens der in Artikel 75, § 4, genannten Dekrete festzusetzen.

Der Text muß folglich in Übereinstimmung mit dieser Erläuterung revidiert werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren: J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,
 Y. KREINS, Staatsräte,
 P. QUERTAINMONT,
 P. GOTHOT, Beisitzer der Gesetz-
 J. VAN COMPERNOLLE, gebungsabteilung,
Frau: B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler,

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt.
Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS,
beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordneter
Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.